

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Bürig
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: achim.buerig@ms.sachsen-anhalt.de
maria.tetzel@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.06.2022

Unser Zeichen
50-02-02 be – dr

Datum
28.06.2022

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Bürig,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt.

Die landesgesetzliche Regelung sieht vor, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe auch für die Ausführung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII zuständig werden. Vorgesehen ist zudem eine Finanzierungsregelung, wonach das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Ausgaben für den Sofortzuschlag sowie die mit der Ausführung dieser Leistung entstehenden Mehraufwendungen erstattet, soweit die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Nach den Maßgaben des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt und der Konsultationsvereinbarung sehen wir für einschränkende Regelungen im Rahmen des Erstattungsverfahrens keinen Grund, zumal bei der Gewährung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII für die örtlichen Träger der Sozialhilfe kein Gestaltungsspielraum besteht, sondern ein gesetzlicher Anspruch erfüllt wird. Da Leistungsausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten sind, sehen wir für die Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit keinen Grund. Die Finanzierungsregelung ist deshalb entsprechend zu ändern.

Wir weisen im Weiteren darauf hin, dass auch die personellen und sächlichen Mehraufwen-

dungen, die bei den kreisfreien Städten und Landkreisen durch die Aufgabeübertragung entstehen, den Kommunen erstattet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', written in a cursive style.

Becker